
**Satzung für den
Kreisverband Recklinghausen
der Partei
Alternative für Deutschland vom 31.07.2013**
Fassung vom 16.11.2024

Präambel:

Der Kreisverband gibt sich die Aufgaben:

für das Programm und die Ziele der AfD und für die Mitgliedschaft in der AfD zu werben,
die Mitglieder über politische Fragen, insbesondere über die Politik und die Tätigkeit des Kreisverbands, des Bezirks-, Landes- und Bundesverbandes, zu informieren und sie zur Teilnahme an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu ermuntern,
die örtlichen politischen Themen und Fragestellungen sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger aufzunehmen und in der Politik des Kreisverbandes einzubringen.

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit dem Zusatz „Kreisverband Recklinghausen“. Die Kurzbezeichnung lautet AfD KVRE.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Recklinghausen. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Gebiet des Kreises Recklinghausen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Gliederung

- (1) Der Kreisverband kann Untergliederungen in kreisangehörigen Städten einrichten (Stadtverband). Die Gründung und Auflösung erfolgen auf Beschluss des Kreisparteitags. Untergliederungen müssen mindestens zwölf Mitglieder haben.
- (2) Stadtverbände/Ortsverbände sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Kreisverbands. Ihre Organisation und innere Willensbildung richten sich nach dem Organisationsstatut, welches als Anlage dieser Satzung beigefügt ist und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Der Kreisverband soll den Stadtverbänden im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach einem einheitlichen Maßstab angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Funktionsfähigkeit des Kreisverbands darf durch Zuweisungen an die Untergliederungen nicht gefährdet werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.
- (2) Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat.

(3) Bei entsprechender Delegation nimmt der Kreisverband auf.

§ 4 – Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag, der Kreisvorstand, die Wahlkreisversammlung.

§ 5 – Der Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

(2) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Kreis-Wahlprogramm und die Kreissatzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei.

(3) Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand sowie die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter jeweils für zwei Jahre.

(4) Der Kreisparteitag wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten für Bezirks- und Landesparteitage gemäß den Bestimmungen der übergeordneten Satzungen.

(5) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(6) Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.

(7) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

(8) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Kreisparteitag kein Stimmrecht.

(9) Delegierte, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, werden vom Kreisvorstand nicht zu Bezirks- und Landesparteiungen entsendet. An ihre Stelle treten Ersatzdelegierte.

Delegierte sind verpflichtet, eine Verhinderung an der Wahrnehmung des Mandats umgehend dem Kreisvorstand mitzuteilen. Der Kreisvorstand kann den Delegierten eine angemessene Frist setzen, binnen derer sie zu erklären haben, ob sie ihr Mandat wahrnehmen. Eine ausbleibende Erklärung zu dem gesetzten Termin gilt als Verzicht.

(10) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von zwei Wochen an die Mitglieder einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

(11) Anträge zum Kreisparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag einzureichen und vor dem Parteitag zu verschicken. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von mindestens fünf Prozent der Mitglieder oder dem Vorstand unterstützt werden.

(12) Außerordentliche Kreisparteitage müssen durch den Kreisvorstand spätestens 3 Monate nach Eingang eines schriftlichen Mitgliederbegehrens beim Vorstand, unter Einhaltung der normalen Ladefristen von 14 Tagen, einberufen werden.

Außerordentliche Kreisparteitage können einberufen werden durch

mindestens zwanzig Prozent aller Mitglieder des Kreisverbandes oder durch Beschluss des Kreis- Bezirks- oder Landesvorstandes.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden.

(13) Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(14) Der Kreisparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Kreisparteitag bevollmächtigte Person protokolliert. Das Protokoll wird innerhalb von fünf Wochen den Mitgliedern per E-Mail oder per Post zugestellt. Gehen innerhalb einer weiteren Frist von zehn Tagen keine Einsprüche gegen Form oder Inhalt des Protokolls ein, gilt das Protokoll als genehmigt. – Bei Einspruch gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Der Protokollführer und der Vorstand akzeptieren den Einspruch und das Protokoll wird „korrigiert“.
2. Der Protokollführer und der Vorstand akzeptieren den Einspruch nicht. Dann wird das Protokoll um den Einspruch als Anlage „erweitert“. Einspruch und Genehmigung des Protokolls werden auf dem nächsten Kreisparteitag behandelt.

Das „korrigierte“ bzw. „erweiterte“ Protokoll wird den Mitgliedern erneut zur Kenntnis gegeben. Das durch zwei Unterschriften (in der Regel Protokollführer und Versammlungsleiter) beurkundete Protokoll (Urform, akzeptiert oder erweitert) ist dem Landes- und dem Bezirksverband innerhalb von acht Wochen schriftlich per Post oder per E-Mail zuzustellen.

(15) Der Kreisparteitag kann einzelne Mitglieder des Kreisvorstandes oder den gesamten Kreisvorstand abwählen, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind.

§ 6 – Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus einem Sprecher, bis zu drei stellvertretenden Sprechern und dem Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu drei Beisitzern. Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen.

(2) Scheidet der Sprecher und/ oder der Schatzmeister, gleich aus welchem Grund, aus dem Amt aus, kann der verbleibende Restvorstand ein/zwei Vorstandsmitglied(er) aus seinen Reihen wählen, das/die an die Stelle des/der Ausgeschiedenen tritt/treten. Der verbliebene Kreisvorstand hat unverzüglich einen außerordentlichen Kreisparteitag für eine Nachwahl einzuberufen. Dieser Parteitag hat spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden stattzufinden. Diese Regelung gilt unmittelbar und zwingend auch für nachgeordnete Ortsverbände.

(3) Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen oder Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(4) Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen den Kreis Recklinghausen betreffend im Sinne der Beschlüsse des Kreisparteitages. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberech-

tigten Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.

(5) Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Der Antrag und die Zustimmung oder Ablehnung sind durch die Erklärenden an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.

(6) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt. Im Übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann Aufgaben per Beschluss an weitere Personen übertragen.

(7) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind zu allen Beratungen der Untergliederungen rechtzeitig einzuladen und haben dort Rederecht.

§ 7 – Die Wahlkreisversammlung

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Bezirkssatzung und dieser Satzung.

(2) Die Wahlkreisversammlung wird als Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen für Landesparteitage durchgeführt. Sie wird vom Bezirksvorstand einberufen, wenn dieser das Einladungsrecht nicht an den Kreisvorstand delegiert.

§ 7a – Mandatsträgerbeiträge

(1) Mitglieder des Kreisverbandes Recklinghausen, welche kommunale öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag Sonderbeiträge (Mandatsträgerbeiträge).

(2) Abgeordnetenentschädigungen / Aufwandsentschädigungen / Zulagen / Ausschussposten / Aufsichtsratsposten etc. werden zusammengerechnet – nachfolgend „Einnahmen“ genannt.

(3) Von den Einnahmen leisten die Mandatsträger an den Kreisverband Recklinghausen einen jährlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10%.

(4) Auf die Einnahmen sachkundiger Bürger findet die Regelung des Abs. 3 keine Anwendung.

§ 8 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Tage vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist und eine Woche vor dem Kreisparteitag an alle Mitglieder verschickt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 9 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 10 – Geltung der Satzung

(1) Die Bestimmungen der Bundes-, Landes- und Bezirkssatzungen gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreissatzung sind nichtig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(3) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt.

(4) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag am 01.10.2018 in Kraft.

**Organisationsstatut für Stadtverbände
im Kreisverband Recklinghausen
der Partei
Alternative für Deutschland vom 01.06.2015**

Fassung vom 30.09.2018

§ 1 – Tätigkeitsgebiet, Mitgliedschaft

- (1) Der Stadtverband ist die Untergliederung des Kreisverbands Recklinghausen der AfD im Gebiet einer kreisangehörigen Stadt.
- (2) Mitglieder des Stadtverbands sind die Kreisverbandsmitglieder, die in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 2 – Aufgaben und Organe

- (1) Der Stadtverband hat folgende Aufgaben:

für das Programm und die Ziele der AfD und für die Mitgliedschaft in der AfD zu werben,
die Mitglieder über politische Fragen, insbesondere die Politik und die Tätigkeit des Kreisverbands und des Stadtverbandes, zu informieren und sie zur Teilnahme an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu ermuntern, die örtlichen politischen Themen und Fragestellungen, sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger der Städte aufzunehmen und in die Politik des Kreisverbands einzubringen, die Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane auszuführen, Wahlkämpfe vorzubereiten und durchzuführen,

wobei er an die Richtlinien und Weisungen des Kreisvorstands gebunden ist.

- (2) Organe des Stadtverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Stadtverbandsvorstand.

§ 3 – Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet als Mitgliederversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Über die Einberufung sowie Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Stadtverbandsvorstand. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher des Stadtverbandes oder ein anderes damit beauftragtes Stadtvorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bezeichnung der vorgesehenen Beratungsgegenstände. Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ist auch der Kreisvorstand berechtigt.

- (2) Die Hauptversammlung ist zuständig für

die Beratung und Beschlussfassung über alle den Tätigkeitsbereich des Stadtverbands betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
die Wahl des Vorstandes,
die Aufstellung von Kandidaten für die Wahl des Stadtrats/Gemeinderats und des Bürgermeisters.

- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen und bis fünf Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

(4) Wahlen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und binnen zwei Wochen nach der Versammlung dem Kreisvorstand und den Mitgliedern dieses Stadtverbandes per E-Mail zu übermitteln. Jedes Mitglied kann das Protokoll einsehen.

(5) Die Hauptversammlung kann einzelne Mitglieder des Stadtvorstandes oder den gesamten Stadtvorstand abwählen, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind

§ 4 – Stadtverbandsvorstand

(1) Der Vorstand des Stadtverbandes besteht aus dem Sprecher, einem stellvertretenden Sprecher und mindestens einem und maximal drei Beisitzern. Diese werden für ein Jahr gewählt.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der übergeordneten Parteiorgane gebunden.

(3) Vorstandssitzungen des Stadtverbandsvorstandes werden vom Sprecher des Stadtverbandes mit einer Frist von einer Woche einberufen; in dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder des Stadtverbandes kann auf eine Einladungsfrist verzichtet werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, in dem die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen den Vorstandsmitgliedern des Stadtvorstandes und des Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.